

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Kanton Luzern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

V. Kanton Schwyz.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Beschuß betreffend Abänderung von § 43, Abs. I, der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878. (Vom 29. November 1923.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1923
und den Antrag des Regierungsrates vom 6. November 1923,
beschließt:

1. § 43, Abs. 1, der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878 erhält folgende Fassung:

„Unentschuldigte Schulversäumnisse werden, nachdem vorher die Eltern oder Stellvertreter deshalb einmal durch den Schulspräsidenten schriftlich gemahnt worden, mit folgenden Bußen belegt:

- a) In den Primarschulen bei fünf Halbtagen im Halbmonat mit 50 Rp. bis Fr. 1 per Absenz;
- b) in den Sekundarschulen bei drei Halbtagen im Halbmonat mit Fr. 1 bis Fr. 2 per Absenz.“

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Berufsschulen (Nachtrag 1922).

2. Beschuß betreffend Errichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 27. Juni 1922.)¹⁾

Der Kantonsrat,
gestützt auf Bericht und Antrag der zum Studium der Frage der Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule ernannten Kommission,

beschließt:

I. Der mit dem löbl. Stift Einsiedeln vorbereitete Vertrag betreffend die Gründung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule, lautend:

¹⁾ Siehe Unterrichtsarchiv 1922, I. Teil, Seite 46.

„VERTRAG

zwischen dem Kanton Schwyz einerseits und dem Stift Einsiedeln anderseits betreffend die Gründung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule.

§ 1. Das Stift stellt dem Kantone zum Zwecke der Gründung und des Betriebes einer landwirtschaftlichen Winterschule die erforderlichen Räumlichkeiten in der Stiftsstathalterei Pfäffikon zur Verfügung.

§ 2. Das Stift übernimmt den Betrieb der Schule. Einrichtungen und Betrieb sind einer Zahl von 40—60 Schülern anzupassen.

§ 3. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt.

Unter dem Lehrpersonal ist mindestens eine Lehrkraft anzustellen, welche das Diplom als Landwirt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule erlangt hat.

§ 4. Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

Das Lehrprogramm soll allen Erfordernissen entsprechen, die man Schulen dieser Art stellen kann.

Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 5. Der Kanton zahlt die Lehrergehalte und die Lehrmittel, soweit letztere nicht von den Schülern bestritten werden.

Der Bundesbeitrag, sowie ein von der Regierung festzusetzendes Schulgeld fallen dem Kantone zu.

Die Jahresauslagen für den Betrieb der Schule dürfen nach Verrechnung der Bundessubvention und allfälliger Beiträge Dritter den Kanton nicht mit mehr als Fr. 10,000 belasten.

§ 6. Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung statt, an welcher der Kanton vertreten ist.

Der Vorstand des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes, sowie die Eltern der Schüler sind ebenfalls zur Prüfung einzuladen.

Das zuständige Departement der Regierung stattet der Schule auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

§ 7. Im Rahmen der in § 2 angeführten Schülerzahl steht die Schule allen Schweizerbürgern offen, welche ein bestimmtes, im Schulreglement festzusetzendes Alter erreicht haben, die Aufnahmeprüfung bestehen und einen guten sittlichen Leumund besitzen.

§ 8. Die Gründung eines Konviktes, die Regelung der Aufnahmeverbedingungen und der Betrieb desselben sind ausschließlich Sache des Stiftes.

§ 9. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von zehn Jahren beidseitig durch eine Voranzeige von einem Jahre auf den 1. Oktober gekündet werden.

§ 10. Die Eröffnung der Schule erfolgt im Herbste 1924, kann aber vom Stifte, sofern die Vorbereitungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht beendigt sind, auf den Herbst 1925 verschoben werden.“

wird genehmigt und abgeschlossen.

II. Der Beschuß wird im Sinne von § 31 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verordnung betreffend das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug. (Vom 3. März 1923.)

§ 1. Der Lehrkörper der Kantonsschule umfaßt Haupt- und Hilfslehrer. Art und Zahl der an der Kantonsschule anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates.

§ 2. Bezuglich der allgemeinen Amtspflichten gelten folgende Bestimmungen: Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen und durch Wort und Beispiel die Schüler zu sittlich-religiösem Betragen anleiten. Er soll Verstöße in dieser Bezie-